

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 18 (1842)
Heft: 6

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zahl der Fälle.	Gegenstand.	Zahl der Fälle.	Gegenstand.
1.	Gemeindegut, streitig, Verfügungsrecht.	6.	Schuldforderungen.
1.	Hagwegräumung.	1.	Straßenstreitigkeit.
1.	Kompetenzfrage.	1.	Vermögensreklamation.
1.	Kopulationsbegehren.	1.	Währschaftsstreitigkeit.
1.	Liegenschafts Kauf.	1.	Wirthschaftsbegehren, streitiges.
5.	Massadifferenzen.	1.	Zinsstreitigkeit.
1.	Neuschickforderung.		
1.	Schießstattverlegung.		

Vor dem kleinen Rathe vor der Sitter waren 9 Prozesse noch nicht ausgetragen; derjenige hinter der Sitter hatte diese Rubrik erledigt.

Historische Analekten.

Ao. 1664 in dem Weihnacht, oder Herbst Mandat ist enthalten, daß die Wirth auf den alten Wein, so Sie in Keller gelegt, 2 Kreuzer, und auf den neuen $1\frac{1}{2}$ Kreuzer und nicht mehreres schlagen mögen,

dem ledigen Volk und bevogteten Persohnen niemals dings geben, und keinem mehr dann für 6 Pfenn. Brandtwein, oder Brendte Wasser geben, bey der Buß 1 Pfd. Pfen., an Sonn und Feyertagen wie auch an Jahrmärkten, auch auffert Lands, ein jeder sein recht Seiten Gewehr tragen.

A. 1666 in einem Mandat enthalten, daß welcher Heu auffert Lands verkaufft, der Landmann das Zugrecht bis zur Liechtmeß dazu haben möge.

Ein Mandat, daß keinem zugelassen sey, mehr dann 20 Haupt Gaißen, Jung und Alt, zu haben, und wer kein Landmann und nur Hintersäß ist, sol gar keine haben, alles bei 5 Pfd. Pfen. Buß, wer dawider handelt, darvon die Helffte dem Kläger zudienen soll.